



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Gemeindeförderung für die Nachmittagsbetreuungsstunden in den NÖ Landeskindergärten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge haben und die Berufstätigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten gegeben ist, das Kind zwischen 13:00 und 18:00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- 1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden (das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderung

- 2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr werden von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die jeweils gültigen Kostenbeiträge, welche aufgrund der beschlossenen Indexanpassung erhöht werden, eingehoben.
- 2.2 Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt (siehe Tabelle).

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,00.



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

2.3 Einkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, sonstige Geldleistungen oder Förderungen und etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Als Einkommen gilt:

- o Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- o Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- o Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- o Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Sonstige Einnahmen sind ebenfalls nachzuweisen:

- o Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS sowie z. B. Pachterlöse, Mieterträge etc.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich anzuzeigen.

3 Auszahlung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird monatlich gegenverrechnet. Die Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

4 Rückerstattung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

5 Tabelle zur Errechnung der Förderung

Anwesenheit pro Monat	Monatlicher Beitrag	25 % Förderung	50 % Förderung	75 % Förderung
bis 20 Stunden	65,00	16,25	32,50	48,75
bis 40 Stunden	91,00	22,75	45,50	68,25
bis 60 Stunden	117,00	29,25	58,50	87,75
mehr als 60 Stunden	129,00	32,25	64,50	96,75

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Abteilung Service, Information & Beratung
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Tel: 02236/31601/100

gemeinde@brunnamgebirge.gv.at

Die Beschlussfassung der Förderrichtlinien erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge am 04.12.2025, Top 9.16 und treten mit 01.01.2026 in Kraft.